

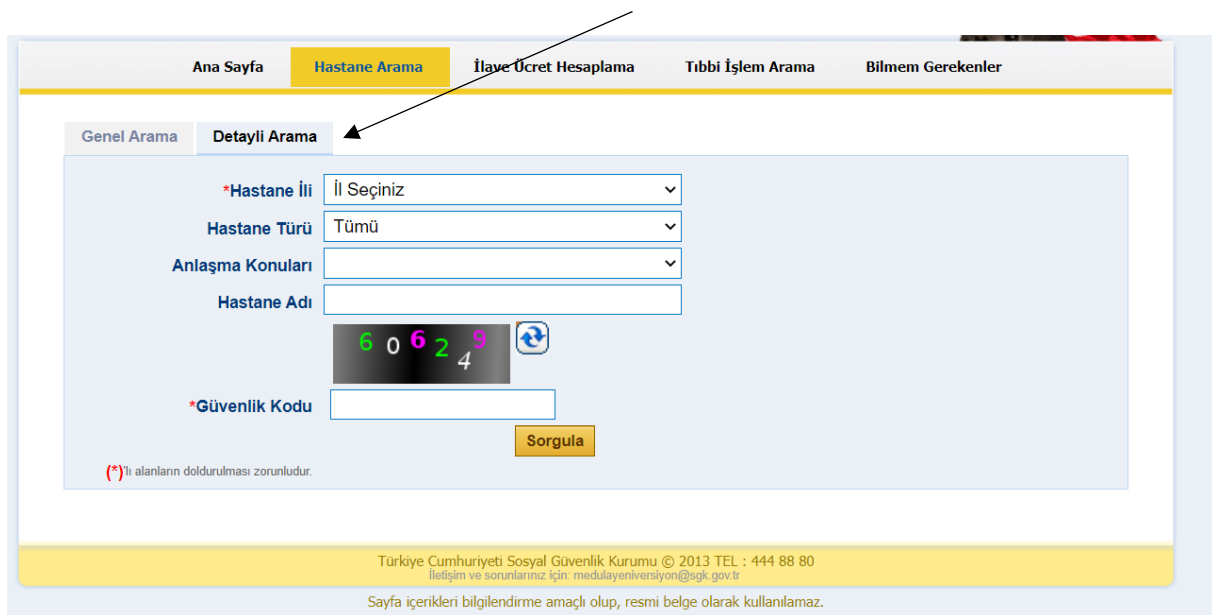
Hinweise für versicherte Personen zu Krankenhäusern in der Türkei

Bei der Inanspruchnahme von Krankenhausbehandlungen in der Türkei können unter Umständen erhebliche Mehrkosten entstehen, die Ihre Krankenkasse nicht übernehmen darf. Damit diese Mehrkosten möglichst vermieden – zumindest aber beschränkt – werden, empfehlen wir Ihnen, sich vor der Behandlung zu informieren, ob es in der Nähe Ihres Aufenthaltsortes ein staatliches Krankenhaus gibt, in dem die von Ihnen benötigte Behandlung erbracht werden kann. Eine Übersicht aller staatlichen Krankenhäuser finden Sie [hier](#).

Neben den staatlichen Krankenhäusern können auch private Krankenhäuser bzw. Einrichtungen, die einen Vertrag mit der SGK abgeschlossen haben, in Anspruch genommen werden. Diese privaten Krankenhäuser bzw. Einrichtungen können Sie unter dem nachfolgenden Link finden:

<https://gss.sgk.gov.tr/SaglikHizmetSunuculari/pages/shsSorgu.faces>

Auf dieser Seite müssen Sie die Registerkarte „Detayli Arama“ (ausführliche Suche) anklicken.



Ana Sayfa **Hastane Arama** İlave Ücret Hesaplama Tıbbi İşlem Arama Bilmem Gerekenler

Genel Arama **Detayli Arama**

*Hastane İli

Hastane Türü

Anlaşma Konuları

Hastane Adı

*Güvenlik Kodu

(*) İli alanının doldurulması zorunludur.

Türkiye Cumhuriyeti Sosyal Güvenlik Kurumu © 2013 TEL : 444 88 80
İletişim ve sorularınız için: medulayeniversion@sgk.gov.tr
Sayfa içerikleri bilgilendirme amaçlı olup, resmi belge olarak kullanılamaz.

In der hier abgebildeten Suchmaske müssen Sie im ersten Feld „Hastane İli“ (Provinz, in der sich das Krankenhaus befindet) die Stadt eingeben, in der Sie ein Krankenhaus suchen. Im zweiten Feld „Hastane Türü“ (Art des Krankenhauses) wählen Sie bitte immer den Begriff „Özel Hastane“ (privates Krankenhaus) aus. In das dritte Feld „Anlaşma Konuları“ müssen Sie die gesuchte Fachrichtung bzw. Abteilung des Krankenhauses eingeben, z. B. Radiologie („Radyoloji“). Nach Angabe des Sicherheitscodes „Güvenlik Kodu“ und müssen Sie das Feld „Sorgula“ bestätigen.

Anschließend werden alle gefundenen Krankenhäuser bzw. Einrichtungen („Bulunan Hastaneler“), die einen Vertrag mit der SGK abgeschlossen haben, aufgelistet. Wenn Sie eines dieser Krankenhäuser anklicken, können Sie unter dem Punkt „Anlaşmalı Branşlar“ sehen, welche

Abteilungen („Sözleşme Konusu“) mit der SGK einen Vertrag abgeschlossen hat. In diesen Fällen muss in der Spalte „Sözleşme Durumu“ vertraglich („Sözleşmeli“) angegeben sein.

Erfolgt eine Behandlung durch diese vertragsgebundene Abteilung, dürfen die Kosten in dieser privaten Einrichtung die mit der SGK vereinbarten Behandlungskosten um maximal 200 % übersteigen, sofern sie den aktuell in der Türkei gültigen Mindestlohn (2026: 28.075,00 TL) nicht um mehr als das Doppelte übersteigen (2026: 56.150,00 TL).

Bitte klären Sie in jedem Fall vor der Krankenhausbehandlung, ob die Einrichtung einen Vertrag mit der SGK geschlossen hat und ob es sich bei der geplanten Behandlung um eine Vertragsleistung handelt. Sollte dies nicht der Fall sein, sind die Mehrkosten – und ggf. weitere Kosten – von Ihnen zu tragen.

Sollte es im Rahmen der Krankenhausbehandlung zu Problemen kommen, wenden Sie sich bitte unmittelbar an eine Zweigstelle der SGK. Die SGK kann unter Umständen direkt mit dem Krankenhaus Kontakt aufnehmen und Sie unterstützen.

Näheres können Sie dem Merkblatt „Urlaub in der Türkei“ unter folgendem Link entnehmen:
https://www.dvka.de/media/dokumente/merkblaetter/urlaub-im-ausland/urlaub_tuerkei.pdf

Stand: 01/2026